

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg umfassend die Fachrichtungen
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und
Geowissenschaften
Vom 15. September 2009**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Doktorgrad "Dr. rer. nat."

(1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht für die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.).

(2) ¹Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber und Bewerberinnen verliehen, welche eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Master-, Diplom- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. ²Promotionsleistungen sind die Dissertation (vgl. § 6) und eine mündliche Prüfung (vgl. § 8).

(3) Die Naturwissenschaftliche Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem Fach ihres Wirkungsbereiches verleihen (vgl. § 13).

§ 2

Promotionsorgane

(1) ¹Die Durchführung von Promotionsverfahren obliegt einer Promotionskommission. ²Die Mitglieder der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden auf die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat gewählt.

(2) ¹Die Promotionskommission besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät, von denen je eine bzw. einer eines der bestehenden Departments vertritt, und einer bzw. einem von der Medizinischen Fakultät benannten Professorin bzw. Professor, die bzw. der im Fach Molekulare Medizin zur Betreuerin bzw. zum Betreuer von Dissertationen bestellt ist. ²Entsprechend wird für jedes Kommissionsmitglied ein Vertreter bestimmt.

(3) Die Promotionskommission wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß - d.h. unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche - geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 BayHSchG

(5) ¹Näheres zum Vollzug dieser Promotionsordnung regeln Ausführungsbestimmungen. ²Diese werden von den Departments der Naturwissenschaftlichen Fakultät einvernehmlich erlassen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

¹ Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation);

2. den Nachweis eines gründlichen Fachstudiums.

² Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 wird in der Regel erbracht durch das Bestehen einer der folgenden Prüfungen: Diplomhauptprüfung oder Masterprüfung eines wissenschaftlichen Studiengangs in einem naturwissenschaftlichen Fach, Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einem naturwissenschaftlichen Fach, Masterprüfung in einem fachlich einschlägigen naturwissenschaftlichen Fach eines Fachhochschulstudiengangs; darüber hinaus kann der Nachweis durch das Bestehen der Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Molekulare Medizin nach der Prüfungsordnung für Studierende der Molekularen Medizin an der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. ³In besonderen Fällen kann die Promotionskommission auch andere Studienleistungen als ausreichende Voraussetzungen zur Promotion anerkennen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen fordern. ⁴Ob und inwieweit ein Studium an einer ausländischen Hochschule anerkannt wird, entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. ⁵Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. ⁶In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁷Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für eines der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen abgelegt haben, müssen zusätzlich nachweisen:

- a) Studienleistungen in dem Umfang, wie sie in dem betreffenden Fach bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden;
- b) Bestehen eines etwa einstündigen Kolloquiums vor drei Prüfern über ausreichende fachwissenschaftliche Kenntnisse entsprechend den Anforderungen der mündlichen Prüfung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Prüfer werden vom Dekan der zuständigen naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Kandidaten haben ein Vorschlagsrecht.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer dem Bewerber ausreichende Kenntnisse bescheinigt; der Bewerber erhält darüber eine Bescheinigung, die mit dem Promotionsgesuch einzureichen ist. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. ⁸Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 2 erfüllt auch, wer die Promotionsvorprüfung nach § 3a bestanden hat.

§ 3a

Promotionsvorprüfung

(1) Auf Antrag wird zur Promotionsvorprüfung zugelassen, wer

1. den Bachelor-Abschluss an einer Universität oder die Diplomprüfung an einer Fachhochschule in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit dem Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" oder "sehr gut bestanden" abgelegt,
2. danach an der Universität Erlangen-Nürnberg mindestens zwei Semester im Hauptstudium oder im Masterstudiengang in der einschlägigen Fachrichtung studiert und dabei
3. im Fall des Masterstudiums Veranstaltungen aus den Kernbereichen (aus den Kern- bzw. Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen) der einschlägigen Studiengänge im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat, oder
4. im Fall des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang wie in den einschlägigen Masterstudiengängen erfolgreich absolviert hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsvorprüfung ist schriftlich an den Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, aus dem ihre bzw. seine Ausbildung und Werdegang hervorgehen,
2. die Nachweise gemäß Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob sie bzw. er sich bereits an einer anderen Fakultät oder Hochschule einer Promotionsvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
4. eine Erklärung, in welcher Fachrichtung sie bzw. er zu promovieren beabsichtigt,
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
6. eine Erklärung darüber, ob ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen sie bzw. ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotionsvorprüfung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt;
2. die Bewerberin/der Bewerber die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen oder Erklärungen nicht vorgelegt beziehungsweise abgegeben hat;
3. die Bewerberin/der Bewerber an einer anderen Fakultät oder Hochschule eine Promotionsvorprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat;
4. sich die Bewerberin/der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) ¹Ist die Bewerberin/der Bewerber zur Promotionsvorprüfung zugelassen, so sorgt die Dekanin/der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Dekanin/der Dekan die im Verfahren der Promotionsvorprüfung anfallenden Entscheidungen; sie/er teilt diese der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. ³Sie bzw. er bestellt in Absprache mit dem betroffenen Department aus dem Kreis der gemäß § 6 Abs. 3 zur Betreuung von Promotionen berechtigten Personen die Prüfer und eine/n von ihnen zur/zum Vorsitzenden des Prüferkollegiums. ⁴Bei der Auswahl des Prüfungskollegiums ist auf fachliche Breite im Rahmen der gewählten Fachrichtung nach Abs. 5 zu achten. ⁵Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der Dekanin/vom Dekan zur Prüfung mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen. ⁶Erscheint sie bzw. er aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt die Promotionsvorprüfung als nicht bestanden.

(5) ¹Die Promotionsvorprüfung besteht aus einer etwa 90-minütigen mündlichen Prüfung vor einem Kollegium von drei Prüfern. ²In der mündlichen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er in der Fachrichtung, in der sie bzw. er zu promovieren beabsichtigt, über die für die Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und damit zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. ⁵Die erforderlichen Kenntnisse basieren auf den Inhalten der Pflicht- und Wahlmodule des jeweiligen Masterstudiengangs.

(6) ¹Die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Promotionsvorprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie von einem der Prüfer mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

(7) ¹Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung bei der Dekanin/beim Dekan eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin bzw. dem Bewerber wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(8) Über die bestandene Promotionsvorprüfung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine von der Dekanin bzw. vom Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät unterschriebene Bescheinigung.

§ 4

Vorgezogene Prüfung der Zulassung, Promotionsgesuch

(1) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll möglichst schon innerhalb des ersten Monats nach Aufnahme der Promotionsarbeit einen Antrag auf vorgezogene Prüfung der Zulassung stellen, in dem über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 3a Abs. 3 oder eines Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 entschieden wird. ²Der Antrag ist über das Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät an die Promotionskommission zu stellen; es sind die erforderlichen Unterlagen (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 5) einschließlich der Angabe des Themengebiets der Dissertation, des Datums der Aufnahme der Promotionsarbeit und der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen. ³§ 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Nach Fertigstellung der wissenschaftlichen Abhandlung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber das Gesuch um Zulassung zur Promotion auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt über das Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät bei der Promotionskommission einreichen. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in drei gleich lautenden Exemplaren;
2. eine Versicherung an Eides statt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen, als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
3. eine Liste aller etwaigen früheren, in Zusammenhang mit der Promotion stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit möglichst je einem Exemplar derselben;
4. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin bzw. des Kandidaten, in der Schulbildung und Studienverlauf (ggf. „Transcript of Records“) lückenlos dargelegt werden;
5. die in § 3 verlangten Nachweise oder im Falle des § 3a die Bescheinigung über die bestandene Promotionsvorprüfung;
6. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche. Aus dieser Erklärung soll hervorgehen,
 - a) ob die Abhandlung schon einer anderen Prüfungsstelle vorgelegen hat, und wenn ja, welcher und
 - b) ob sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einmal ohne Erfolg an irgendeiner Hochschule einer Promotionsprüfung unterzogen oder zu promovieren versucht hat. Gegebenenfalls sind die Hochschule, der Zeitpunkt des Promotionsversuches und das Thema der Abhandlung anzugeben;
7. ein amtliches Führungszeugnis.
³Die Nachweise gemäß Satz 2 Nr. 4 und 5 werden bei Vorliegen einer Entscheidung über die vorgezogene Zulassungsprüfung gemäß Abs. 1 durch den entsprechenden Bescheid ersetzt.

(3) ¹Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine Ablehnung der wissenschaftlichen Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist (vgl. § 7) oder die mündliche Prüfung (vgl. § 8) begonnen hat. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 5

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über das Promotionsgesuch der Kandidatin bzw. des Kandidaten entscheiden. ²Jede Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Entspricht die Entscheidung nicht dem Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, so ist sie schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind, oder
2. die in § 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Zulassung zur Promotion muss versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. bereits diese oder eine gleichartige Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder

2. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist oder
3. keine gemäß § 6 Abs. 3 zur Betreuung berechnigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für zuständig erklärt hat.

§ 6

Die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, durch welche die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftlich beachtenswerte Probleme aus einem in den Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach methodisch einwandfrei oder aus einem anderen Gebiet mit einwandfreien mathematisch-naturwissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. ²Die Dissertation muss zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie darf nicht mit einer früher abgefassten Magister-, Diplom- oder Zulassungsbearbeitung identisch sein.

(2) ¹Die Abhandlung ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Titel und Zusammenfassung sind in jedem Fall auch in deutscher Sprache einzureichen. ³Die Arbeit soll druckfertig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden eingereicht werden. ⁴In der Arbeit sollen nach einer Einführung in die Problemstellung die verwendeten Methoden, die erzielten Ergebnisse sowie die sich daraus ergebenden Folgerungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Forschung in klarer Formulierung dargestellt werden. ⁴Die Dissertation soll ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten. ⁶Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ⁷Gegebenenfalls soll die Arbeit eine Angabe enthalten, wer die Dissertation angeregt oder betreut hat.

(3) ¹Die Dissertation wird in der Regel von einem Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg betreut. ²Betreuer bzw. Betreuer kann sein, wer in der Naturwissenschaftlichen Fakultät Professor oder sonstiger Hochschullehrer ist. ³Von der Promotionskommission kann über den Einzelfall hinaus auch zum Betreuer bestellt werden, wer als Professorin oder Professor ein naturwissenschaftlich orientiertes Teilfach im Studiengang Molekulare Medizin regelmäßig durch eigene Lehrveranstaltungen vertritt. ⁴Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss die Möglichkeit haben, den Fortgang der Dissertation zu verfolgen. ⁵Wird die Betreuerin bzw. der Betreuer an eine andere Hochschule berufen, behält sie bzw. er das Recht, begonnene Dissertationen bis zur Fertigstellung zu betreuen.

(4) ¹Die Promotionskommission kann eine bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeit als Dissertation zulassen, wenn die Arbeit besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. ²Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation angenommen, so kann anstelle der druckfertigen Exemplare die entsprechende Zahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.

(5) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann, sofern der Betreuer einwilligt, auch eine Mehrzahl bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze eingereicht werden (kumulative Dissertation). ²Mindestens eine der Publikationen muss in Erstautorenschaft verfasst sein. ³Für Publikationen in Mitautorenschaft ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Teile der Publikation von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller stammen. ⁴Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der An-